



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

Vertrauensschaden-Versicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

A. Einführung:

Die Vertrauensschaden-Versicherung und die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung stehen den Vereinen in schwierigen Zeiten zur Seite.

Der vorliegende Text soll vereinfacht den Umfang und die Unterschiede der beiden Versicherungen verständlich darstellen.

B. Vertrauensschaden-Versicherung

Sinn und Zweck der Vertrauensschaden-Versicherung ist es, Vermögensschaden des Versicherungsnehmers auszugleichen, die dieser durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug und Diebstahl) der versicherten Person erlitten hat.

Als versicherte Person gelten die Vorstandsmitglieder, hauptberuflich Beschäftigte sowie Kassierer, auch wenn diese dem Vorstand nicht angehören.

Desweiteren sind auch solche Fälle mitversichert, die als solche "ohne Verschulden" bezeichnet werden. Die Versicherungsbedingungen fassen hier Handlungen, bei dem der Versicherungsnehmer schuldlos durch eine strafbare Handlung eines Dritten einen Vermögensschaden erleidet. In den Versicherungsbedingungen sind konkret strafbare Handlungen *gegen* die versicherten Personen (etwa Raub, Betrug, Diebstahl) aufgeführt.

Abgedeckt sind abschließend besondere Konstellationen bei Verlust auf dem Transportweg, etwa zur Bank, oder Vernichtung von Geld durch Feuer.

Diese Versicherung schützt folglich den Verein vor Vermögensverlusten die er durch Taten von "innen" (vorsätzliche Handlungen durch versicherte Vereinsmitglieder), als auch von "außen" durch strafbare Handlungen Dritter erleidet.

Hessischer Tauchsportverband e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Mitglied der CMAS



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht
Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

Die Sonderkonstellationen seien bei der Betrachtung vorliegend nicht berücksichtigt.

Haftungsausschluss:

Zu beachten ist, dass die Leistung ausgeschlossen ist, wenn bekannt ist, dass Handelnde bereits vor dem Versicherungsfall, Straftaten im zuvor benannten Sinne begangen haben.

Zudem ist die Leistung ausgeschlossen, wenn der Schaden später als 2 Jahre nach ihrer Verursachung gemeldet wird.

Haftungssumme:

Die Haftungssumme für die vorbenannten Versicherungsfälle ist beschränkt für Organisationen im Isb h.

Bei Vorsatztaten von versicherten Personen auf 7.500.- € je Versicherungsfall.

Bei Handlungen "ohne Verschulden" auf 10.000.- € je Versicherungsfall

Die ARAG gibt klare Handlungsempfehlungen, die zu beachten sind, um mögliche Einwendungen im Versicherungsfall seitens der ARAG zu vermeiden:

1.
Der Zahlungsverkehr ist nur über Banken der Versicherten abzuwickeln.
Die Verwendung von Privatnamen ist nicht zu empfehlen. Bei Verfügung über die Konten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.
2.
Mindestens einmal im Jahr ist eine satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.

Beispielfall:

Vorstandsmitglied bringt nach einer Veranstaltungen die Einnahmen zur Bank und wird auf dem Transportweg beraubt/bestohlen.



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

C. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

Im Gegensatz zur zuvor dargestellten Versicherung ist Gegenstand der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung die Gewährung von Versicherungsschutz bei der Verursachung von Vermögensschaden bei einem Dritten durch bzw. bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten.

Dies ist bedeutsam, da zwar nach § 31 BGB der Verein haftet, aber sich Konstellationen ergeben können, in denen das Vorstandsmitglied mit seinem Privatvermögen neben dem Verein haften kann.

Entscheidendes Merkmal ist die satzungsgemäße Erfüllung. Dem Versicherungsfall liegen damit gerade keine strafbaren, satzungsfremden Handlungen zu Grunde. Der Vermögensschaden, den ein Dritter erleidet, muss auf der satzungsgemäßen Erfüllung von Tätigkeiten beruhen. Der Schaden, der, in engen Ausnahmefällen ausschließlich Vermögensschaden sein darf, kann durch Tun oder Unterlassen fahrlässig verursacht sein.

Zu beachten ist, dass der Schaden dem Versicherer spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden muss.

Die Haftungssumme beträgt je Versicherungsfall 15.000.- €, höchstens jedoch 30.000.- € je Versicherungsjahr.

Beispielsfall:

Aufgrund fahrlässig falscher Angaben des Vereins gegenüber dem Sozialversicherungsträger erhält ein Angestellter des Vereins eine geminderte Rente und macht den Verein haftbar.

Hessischer Tauchsportverband e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Mitglied der CMAS



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

D. Auskünfte:

Eine umfassende Darstellung der beiden Versicherungen, wie die Befassung mit der Vielzahl von Fallgestaltung ist hier nicht möglich.

Die ARAG Versicherungs-AG steht den Mitgliedern für Fragen und Auskünfte über eine Hotline zur Verfügung.

ARAG Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt

Tel: (069) 67 89-252

Fax: (069) 67 89-301

Email: vsbfrankfurt@arag-sport.de

<http://www.arag-sport.de/ihr-sportversicherungsbuero/lsbh/kontakt/>

Rechtsanwalt Tobias Schmelz

Frankfurt, 26.10.2012

Präsident des HTSV e.V., Rolf Richter, Geschäftsstelle: Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt a. M.

Telefon: 06104-41799, , www.htsv.de, E-Mail: praesident@htsv.de

Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nummer: 8681

Bankverbindung: Kto.-Nr. 200191110, BLZ 500 502 01, Frankfurter Sparkasse

